



# VERGNÜGUNGSSTEUER- VERORDNUNG

## der Gemeinde Neustift im Stubaital

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 29/2021 und aufgrund § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, über die Ausschreibung und Erhebung der Vergnügungssteuer für die Gemeinde Neustift im Stubaital folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Steuerpflichtige Vergnügen

Steuerpflichtig sind alle Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals, welche unter § 2 Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 angeführt sind.

### § 2

#### Steuersätze

Die Steuer wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Höhe der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

1. Für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen € 50,00 je Automat
2. Für das Aufstellen von Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat
3. Für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes nach § 2 Abs. 4 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 300,00 je Apparat
4. Die in Absatz 1 und 2 angeführten Beträge werden um jeweils 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten bzw. Geräte am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.
5. Der in Absatz 3 angeführte Betrag ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten. Werden drei oder mehr Geräte aufgestellt, ist die Steuer jedoch für sämtliche Geräte zu entrichten.

### § 3

#### **Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer**

1. Sowohl derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Spielautomaten, Glücksspielautomaten oder Wettterminals gehalten werden oder die Entgelte gefordert werden (Unternehmer), als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Aufstellung eines Spiel- bzw. Glücksspielautomaten oder eines Wettterminals binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.
2. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.
3. Die Steuer ist bis zum 15. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat zu entrichten. Wird der Spiel- bzw. Glücksspielautomat oder das Wettterminal nachweislich länger als einen Monat nicht benützt, so wird die Steuer für die Zeit der Nichtbenutzung, gemessen in vollen Kalendermonaten als kleinste Einheit nicht erhoben.

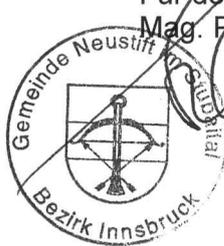
### § 4

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Vergnügungssteuerverordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung vom 09.09.2020 außer Kraft

Neustift im Stubaital am 13.12.2021

Für den Gemeinderat:  
Mag. Peter Schönherr



**An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 28.10.2021 – 12.11.2021**

**Zur Kenntnis genommen am 26.11.2021 mit GZl.: G-70334/1/17-2021**